

<b>Zeitschrift:</b>	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
<b>Band:</b>	92 (1992)
<b>Artikel:</b>	Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449
<b>Autor:</b>	Widmer, Berthe
<b>Kapitel:</b>	Basels Verzicht auf Neutralität
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-118314">https://doi.org/10.5169/seals-118314</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### *Basels Verzicht auf Neutralität*

Um einen Ausgleich unter den Streitenden bemühten sich die Räte in den folgenden Monaten des Jahres 1437 unter Berufung auf einen neuen und sehr direkten Befehl des beunruhigten Kaisers. Sie sollten die Auflösung des Konzils nach Möglichkeit verhindern und es von irgendwelchen entscheidenden Schritten abhalten, damit es *keine neuekeit machen* könne, bevor eine Gesandtschaft des Hofes eintreffe<sup>252</sup>. Doch es war wenig oder nichts, was Basel zur Verzögerung des Schismas unternehmen konnte, da die Väter sich nicht einmal durch die energischen Warnungen einflussreichster Herrschaften von ihrem Kurs abbringen liessen, im Gegenteil mit äusserster Strenge auf ihrer Überzeugung beharrten, dass jedes Eingehen auf päpstliche Vorschläge, gar Anordnungen, einen Verrat an der Suprematie des Konzils bedeute, während Eugen seinerseits die Überzeugung hegte, er habe längst in höherem Mass, als dem Papsttum förderlich sei, den Konziliaristen nachgegeben<sup>253</sup>.

Basel erlebte daher am 31. Juli 1437 die feierliche Zitation des Papstes vor das Konzilsttribunal. Dann traf die Antwort des Zitierten ein, der am 18. September die Translation des Konzils nach Ferrara ankündigte. Hierauf unbändige Aufregung in Basel, die sich in Anklagen und Drohungen Luft verschaffte. Am 20. Dezember beschwore der Konzilspräsident Cesarini die Versammlung kniefällig, den Widerstand gegen Eugen aufzugeben; dann reiste er mit den Gesinnungsgenossen aus Basel ab, begleitet – auch er – vom Markgrafen *de Rötelin cum multis armigeris*, sei's mit, sei's ohne baslerische Beteiligung<sup>254</sup>. Kurz vorher, am 9. Dezember 1437, war Sigismund gestorben.

Indessen änderte sich die Haltung der deutschen Mächte dem Konzil gegenüber nicht. Einzeln und auf Reichstagen (zu Nürnberg, Frankfurt, Mainz) bekundeten sie ihre Neutralität, doch taten sie es als entschiedene Gegner eines Papstprozesses. Dessen ungeachtet suspendierten die Konziliaristen den Papst am 24. Januar 1438, liesen dann aber etwa anderthalb Jahre verstreichen, bevor sie am 25. Juni 1439 seine Absetzung aussprachen. An ihrer Spitze stand der einzige zurückgebliebene Kardinal, Ludwig d'Aleman, Erz-

<sup>252</sup> RTA, Bd. 12, Nr. 140 f., S. 228 ff.

<sup>253</sup> Hierzu und zum Folgenden H-L, Bd. 7, S. 940 ff.

<sup>254</sup> Segovia, Bd. 2, S. 11 f. – Das päpstliche Dekret über die Translation erfolgte erst am 30. Dezember des genannten Jahres.

bischof von Arles, ein gebürtiger Savoyarde, der wohl bald schon wusste, wem er die Papstwürde anbieten werde<sup>255</sup>.

Das Geleit Sigismunds war inzwischen durch dessen Nachfolger, König Albrecht II., bestätigt worden, der dem Konzil in Konrad von Weinsberg auch einen neuen Protektor gab und den Basler Räten die alte, zwiefache Aufgabe abermals empfahl: die Väter zu schützen und einen Prozess gegen Eugen zu verhindern<sup>256</sup>, als hätte nicht eben der Schutz die Väter ermutigen müssen, dem Gegner aufs neue rückhaltlose Unterwerfung abzuverlangen. Nachdem sich diese während der fürchterlichen Pest vom Sommer 1439 erst recht in einen verbissenen Durchsetzungswillen hineingesteigert hatten, überwanden sie die Schwierigkeit, die sich aus der Absenz von Papstwählern ergab, durch kühne Kreierungen (der Notstand erlaubte vieles) und gaben am 17. November der Christenheit den neuen Papst bekannt<sup>257</sup>. Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, zur Zeit stark beachteter Einsiedler im Schloss von Ripaille am Genfersee, war zuversichtlich genug, sich den Papstnamen Felix zuzulegen. Eine auserwählte Schar von Geistlichen und Rittern holte ihn als Ehrengelit nach Basel<sup>258</sup>, und im Eilverfahren wurde er über alle Weihegrade auf die höchste Stufe gehisst. Indessen verzichtete die Einwohnerschaft grossmütig auf einen an sich alten Brauch, welcher ihr aber kaum bekannt war, bevor sie ihn auf Anschlägen als *sceleratum abusum* verurteilt sah. Er bestand darin – und die Römer wussten Bescheid –, einen neugewählten Papst durch Plünderung seiner Habe auf das Ewige und Unvergängliche zu vertrösten, war allerdings schon in Konstanz verboten worden. Mit dem Basler Geleit war er ohnehin unvereinbar<sup>259</sup>.

Unnötig anzugeben, wie oft die Räte zusammen mit Konrad von Weinsberg und andern königlichen Gesandten vor und nach diesen Ereignissen die hohen Geistlichen hinderten, *mit swertern und langen messern* aufeinander loszufahren<sup>260</sup>. Nahmen die Basler daran Anstoss, so scheint doch Kardinal d'Aleman als strenger Asket von unerschütterlicher Würde viele Bedenken zerstreut zu haben, dies umso leichter, als über die fernen Gegner auch nichts Erbauliches zu erfahren war und die Berichte sich für wahr ausgaben. Somit zögerten die

<sup>255</sup> Segovia, Bd. 2, S. 325 f. – RTA, Bd. 13, Nr. 163, S. 329; Nr. 167, S. 335.

<sup>256</sup> RTA, Bd. 13, Nr. 187, S. 358; RTA, Bd. 14, Nr. 21, S. 57 f.; Nr. 104, S. 200 f.; Nr. 106 ff., S. 204 ff. – Segovia, Bd. 2, S. 186.

<sup>257</sup> Segovia, Bd. 2, S. 399 ff.

<sup>258</sup> Segovia, Bd. 2, S. 449 ff.

<sup>259</sup> CB, Bd. 6, S. 626. – Mansi, Bd. 27, col. 1170.

<sup>260</sup> RTA, Bd. 14, Nr. 113, S. 218. – Segovia, Bd. 2, S. 277.

Basler nicht, dem Beispiel einer Mehrheit der Mächte und dem Befehl des Königs zu gehorchen, dem Konzil also erneut ihren Schutz zuzusichern, ohne sich um Gebote Eugens zu kümmern.

Dieser rief die Mächte auf, mit allen Mitteln gegen die «Schismatiker» und die *perfidam synagogam* in Basel vorzugehen<sup>261</sup>. Doch nur wenige, so Herzog Stephan von Bayern und Markgraf Wilhelm von Röteln, machten Anstalten, mit den Waffen zu klirren<sup>262</sup>. Die Basler wurden bei Strafe der Exkommunikation aufgefordert, die Konzils-herren zu vertreiben, *expellere*, neu Herzureisende aufzugreifen und jene Leute auszurauben, die dem Konzil noch Waren zuführen wollten<sup>263</sup>, zeigten sich dazu jedoch so wenig geneigt, dass Johann von Segovia voll Wohlgefallen ihre Entrüstung über solches Ansinnen notierte. Sie schützten wie früher Unkenntnis der Streitpunkte vor, betonten aber, soviel hätten sie begriffen, dass die Generalsynode ihnen zum Seelenheil Ablässe verliehen habe, während der Papst sie nur ermahne, Reisende auszurauben: *discernebant Basiliense concilium concessisse eis indulgentias pro salute animarum suarum, papam vero exhortari, ut spoliari transeuntes per vias et stratas publicas ...*; sie aber seien Nachkommen derer, die öffentliche Strassen sicherten, Strassenräuber aufknüpften und Wegelagerer räderten, und von den Sitten ihrer Vorfahren wollten sie nicht schimpflich abweichen: *et a suorum parentum moribus degenerare non vellent*<sup>264</sup>. Das war klar gesprochen, doch blieb die Parteinahme zu Gunsten des Konzils den Prinzipien der allgemeinen Stadt- und Landfrieden unterstellt, die ihren Schutz – ausser den schädlichen Leuten – schlechtweg jedem Reisenden boten. Innerhalb der Stadt Basel blieben die Konzilsanhänger also sicher; nur auf den Wegen dahin ereigneten sich Überfälle, so auf französische Gesandte, für deren Befreiung sich dann verschiedene Höfe und das Konzil unter kräftiger Verurteilung der päpstlichen Unmenschlichkeit einsetzten<sup>265</sup>.

Doch ist neben dem Bekenntnis der Basler zur prinzipiellen Geleitpflicht auch ihre Praxis zu beachten. Als im Februar 1440 ein päpstlicher Bote rheinabwärts nach Frankfurt reiste, wurde er überfallen, eingekerkert und wichtiger Papstbriefe entledigt, und zwar –

<sup>261</sup> RTA, Bd. 13, Nr. 114, S. 174; Nr. 118, S. 179 f.; Nr. 120, S. 183; Nr. 127, S. 194 f.; Nr. 168, S. 336 etc. – RTA, Bd. 14, Nr. 118, S. 231. – CB, Bd. 5, S. 152 f. – Die Konziliaristen verketzerten die Päpstlichen nicht weniger.

<sup>262</sup> Segovia, Bd. 2, S. 58 f., 163.

<sup>263</sup> Segovia, Bd. 2, S. 55 ff.

<sup>264</sup> Segovia, Bd. 2, S. 53 f.

<sup>265</sup> Segovia, Bd. 2, S. 54–119, 138 ff., 163.

wie es hiess – *per potestatem de Basilea*<sup>266</sup>. Anzunehmen ist, dass die Stadt auf eine bestimmte Weisung der Konzilsherren hin vorging, die gegenüber den *turbatores* ihrer Sicherheit schon immer Gewalt angewendet hatten. Ihnen Gehorsam zu versagen in dem, was als kirchliche Sache galt, war für Basel nie in Frage gekommen, da konnten die Sitten der Väter aussehen, wie sie wollten.

Um die Drohungen Eugens kümmerten sich die Räte auch darum nicht, weil die Generalsynode sie für null und nichtig erklärte, dabei die *dilectos ecclesie filios, cives Basilienses* mit Lob und Vorrechten bedachte. Überdies fühlte sich die Stadt in ihrer Treue neu bestärkt, als der Nachfolger Albrechts II., das war Friedrich III., am 2. Mai 1440 den Schutzbrief seinerseits erneuerte<sup>267</sup>. Hatten Bürgermeister Arnold von Ratperg, Oberstzunftmeister Johann Sürlin und manche vornehme Bürger als Zeugen schon der Absetzung Eugens – zustimmend oder nicht? – beigewohnt<sup>268</sup>, so hatte nachher eine noch grössere Zahl angesehener Basler als diensteifrige Wache beim Konklave gedient; und bei der Papstkrönung am 23. Juli 1440 auf dem Münsterplatz war der allgemeine Jubel so laut, dass er die Bedenken wohl von fast jedermann zum Schweigen brachte<sup>269</sup>.

### *Der Widerstand gegen die Aufhebung des Geleits*

Das Konzil hatte damit aber seinen grössten Triumph erreicht und mit ihm auch der Konzilsort, der damals mit schöner Regelmässigkeit als *insignis* und *inclitus* verherrlicht wurde<sup>270</sup>. Übrigens erwies sich der Erfolg als Trug, denn Felix V. wurde von keinem einzigen Fürsten anerkannt<sup>271</sup> – was meinte er nur, dieser Vetter? –, und die meisten von ihnen hielten an der Neutralität zwischen Konzil und Eugen vor allem zu dem Zwecke fest, die eine Partei gegen die

<sup>266</sup> Segovia, Bd. 2, S. 163. – RTA, Bd. 15, Nr. 119, S. 228 f. – Über Strafandrohungen der Basler Väter gegen Anhänger Eugens: Segovia, Bd. 2, S. 146.

<sup>267</sup> Segovia, Bd. 2, S. 75 ff.

<sup>268</sup> Segovia, Bd. 2, S. 493 ff.

<sup>269</sup> Segovia, Bd. 2, S. 325 ff., 399 ff., 449 ff., 479, 495. – CB, Bd. 6, S. 421 f., 426, 598, 683, 686 etc.

<sup>270</sup> CB, Bd. 6, S. 598, 697, 699, 701, 745.

<sup>271</sup> Zum Folgenden s. vor allem Gabriel Pérouse, Le cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme, Lyon 1904; auch H-L, Bd. 7, S. 190 ff. – Weitere Literatur in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., Bd. 1, 1970, § 211, S. 666: Das Basler Konzil und sein Ausgang. Johannes Helmuth, Das Basler Konzil 1431–1449; Forschungsstand und Probleme (Kölner Histor. Abh. 32), Köln, Wien 1987, Kap. IV, S. 179 ff.